



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 19. Juni 2000

**8. Stück**

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 16. Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98**
- 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien**



**Nr. 16**  
**Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse**  
**im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den**  
**GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98**

Aufgrund der VO (EG) Nr. 1374/98 (Abschnitt 2) werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen (AGRIM) für eine zollbegünstigte Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer angenommen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt unter Berücksichtigung der in den betreffenden Zeiträumen für einen reduzierten Zollsatz vorgesehenen begrenzten Einfuhrmengen.  
Die Kommission setzt einen Verminderungskoeffizienten fest, sobald feststeht, daß die Antragsmengen der gesamten Gemeinschaft die vorhandenen Kontingente überschreiten.  
Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen der herkömmlichen Lizenzregelungen (VO (EWG) Nr. 3719/88) sind zu beachten:

- Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils innerhalb der ersten 10 Tage (bis 13 Uhr) eines **Halbjahres**.
- Beantragt werden können Mengen von mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der zur Verfügung stehenden Menge (Anlage II).
- Der Lizenzantrag und die Lizenz dürfen sich nur auf einen der KN-Codes in Anlage II beziehen.
- Dem Antrag ist die Anlage I beizufügen (Nachweis über eine regelmäßige Tätigkeit im Handel mit Milcherzeugnissen in den letzten 12 Monaten. Erklärung, daß in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis desselben KN-Codes im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt wurden oder gestellt werden).
- In Feld 8 des Lizenzantrages und der Lizenz muß das Ursprungsland eingetragen werden. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere folgende Angaben:
  - verwendete Rohstoffe
  - Fettgehalt (%) in der Trockenmasse
  - Feuchtigkeitsgehalt (%) in der fettfreien Masse
  - Gesamtfettgehalt (%)

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte*

Nr.16. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

---

- Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 20 den folgenden Vermerk beinhalten:  
"Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 12"
- Die Sicherheitsleistung beträgt 35 EUR/100 kg
- Die Erteilung der Lizenz erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Beschlußfassung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten.
- Die Lizenz wird mit einer **Laufzeit von 150 Tagen** ab dem Tag der Erteilung gültig gestellt. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni.
- Falls der von der Kommission genehmigte Koeffizient niedriger als 0,8 ist, kann der Antragsteller seinen Antrag zurückziehen. Dies ist der AMA innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Die Unterlage wurde auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte vom 15.6.2000 erstellt und gilt vorbehaltlich der Verlautbarung des Beschlusses im Amtsblatt der Gemeinschaft.

**Anlage I**

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 1374/98, Anhang II  
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

1. Angaben über genaue Firmenbezeichnung  
den Antragsteller lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:  
zuständig für Rückfragen  
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im:  
(Angabe des Firmenbuches)

---

2. Erklärung zur Tätigkeit Ich/Wir erkläre(n) hiermit :  
- daß ich/wir in den letzten 12 Monaten eine regelmäßige Tätigkeit im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Drittländer ausgeübt habe(n). Dies ist der Agrarmarkt Austria durch geeignete Unterlagen nachzuweisen z.B. Rechnungen, Verzollungsunterlagen u. ähnliches.

---

3. Erklärung zum Antrag Ich/Wir erkläre(n) hiermit :  
- daß ich/wir keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt habe(n) oder stellen werde(n) (für Erzeugnisse der gleichen KN-Code-Nummer). Mir/Uns ist bekannt, daß bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.  
- daß ich/wir kein Einzelhandel- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, die ihre Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkaufen. Auf Verlangen der Agrarmarkt Austria ist dies nachzuweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

---

4. Unterzeichnung Ort, Datum .....

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens  
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Nr.16. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

**ANLAGE II**

**Zollkontingente im Rahmen der GATT/WTO-Übereinkommen  
für alle Ursprungsländer**

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	jährliches Kontingent (1.7.2000 - 30.6.2001)	Verfügbare Menge pro <b>Halbjahr</b>	Einfuhrzollsatz EUR/100 kg Nettogewicht
				(Menge in Tonnen)		
33 (09.4590)	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	68.000,00	34.000,00	47,50
34 (09.4599)	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10* 0405 90 90*	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	10.000,00 (in Butteräquivalent)	5.000,00	94,80
36 (09.4591)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	5.300,00	2.650,00	13,00
37 (09.4592)	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	18.400,00	9.200,00	71,90 85,80
38 (09.4593)	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	5.200,00	2.600,00	71,90 85,80
39 (09.4594)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung <sup>(1)</sup>	Alle Drittländer	20.000,00	10.000,00	83,50
41 (09.4595)	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	15.000,00	7.500,00	21,00
44 (09.4596)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80  0406 20 90  0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90  0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90  0406 90 17	Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 36  Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform  Anderer Schmelzkäse  Käse mit Schimmelbildung im Teig  Bergkäse und Appenzeller	Alle Drittländer	19.500,00	9.750,00	92,60 106,40  94,10  69,00 71,90 102,90  70,40  85,80

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr.16. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	Code NC	Warenbezeichnung	Ursprungsland	jährliches Kontingent (1.7.2000 - 30.6.2001)	Verfügbare Menge pro <b>Halbjahr</b>	Einfuhrzollsatz EUR/100 kg Nettogewicht
				(Menge in Tonnen)		
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta, von Schaf oder Büffel				
	0406 90 33	Feta, anderer				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse				
	ex 0406 90 63	Pecorino				94,10
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	ex 0406 90 75	Caciocavallo				
	0406 90 76	Danbo, Fontal, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsøe				
	0406 90 78	Gouda				
	ex 0406 90 79	Esrom, Italice, Kernhem, Saint-paulin				
	ex 0406 90 81	Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(<sup>1</sup>) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

\* 1kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

---

**Nr. 17**

**Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
(1.7. - 31.12.2000) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse  
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,  
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn  
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,  
der Republik Slowenien**

Aufgrund der VO (EG) Nr. 2508/97 werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen (AGRIM) für eine zollbegünstigte Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus diesen Ländern angenommen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt unter Berücksichtigung der in den betreffenden Zeiträumen für einen reduzierten Zollsatz vorgesehenen begrenzten Einfuhrmengen.

Die Kommission setzt einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten für die je KN-Code in der betreffenden Erzeugnisgruppe beantragten Mengen fest, sobald feststeht, daß die Antragsmengen der gesamten Gemeinschaft die vorhandenen Kontingente überschreiten.

Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen der herkömmlichen Lizenzregelungen (VO(EWG)Nr. 3719/88) sind zu beachten:

- Jeder Antragsteller kann pro Produktgruppe je Ursprungsland nur einen Antrag einreichen.
- Dem Antrag ist eine Erklärung, daß in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Produktgruppe im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt wurden oder gestellt werden, sowie ein Nachweis über einen regelmäßigen Handel im Sektor Milch und Milchprodukte (Importe aus Drittländern und/oder Exporte nach Drittländern) in den letzten 12 Monaten, beizufügen (Anlage I).  
Reine Frächter- oder Speditionstätigkeit reicht als Nachweis nicht aus (z.B. Lizenzen aus denen die Rechte für die komplette Antragsmenge übertragen wurden, können vom Lizenzinhaber nicht als Nachweis verwendet werden).
- Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils innerhalb der ersten 10 Tage (bis 13 Uhr) eines Halbjahres.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte*

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

---

- Beantragt werden können mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der je Produktgruppe zur Verfügung stehenden Menge (Anlage II).

Ein Antrag beinhaltet einen oder mehrere KN-Codes aus der gleichen Produktgruppe; jedoch sind die Mengen pro KN-Code anzugeben. (Die Gesamt-Antragsmenge ist in Feld 17 des Lizenzantrages einzusetzen; in Feld 16 sind die jeweiligen KN-Codes mit den dazugehörigen Mengen anzuführen.)

- Das Ursprungs- bzw. Einfuhrland (Feld 7 + 8 des Formulars) ist verbindlich anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land. In Feld 20 des Formulars ist die VO (EG) Nr. 2508/97 aufzuführen.
- Die Sicherheitsleistung beträgt 35,- EUR/100 kg.
- Die Erteilung der Lizenz erfolgt so rasch als möglich.
- Die Lizenz wird mit einer Laufzeit von 150 Tagen ab dem Tag der Erteilung gültig gestellt.
- Falls der Zuteilungskoeffizient niedriger als 0,8 ist, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich auf die Erteilung der Lizenz verzichten.
- Die Übertragung der Rechte aus den Lizenzen ist ausgeschlossen.
- Die Erzeugnisse werden gegen Vorlage einer im Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder der vom Ausführer abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

### Hinweis:

Die Unterlage wurde auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte vom 15.6.2000 erstellt und gilt vorbehaltlich der Verlautbarung des Beschlusses im Amtsblatt der Gemeinschaft in Bezug auf Estland.

Da es in den in Anlage II angeführten Staaten fallweise zu Problemen mit der Genusstauglichkeitskennzeichnung kommen kann, sollten sich die Antragsteller bei den jeweiligen Veterinärbehörden der Exportstaaten vergewissern, dass ein Export in den EU-Raum zulässig ist.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der  
Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen,  
Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

---

**Anlage I (zu VO (EG) Nr. 2508/97)**

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 2508/97  
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

1. Angaben über genaue Firmenbezeichnung  
den Antragsteller lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:  
zuständig für Rückfragen  
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im:  
(Angabe des Firmenbuches)

-----  
2. Erklärung zur Tätigkeit Ich/Wir erkläre(n) hiermit :  
- daß ich/wir in den letzten 12 Monaten regelmäßigen Handel mit Drittländern im  
Sektor Milch und Milcherzeugnisse ausgeübt habe(n). Dies ist der Agrarmarkt  
Austria durch geeignete Unterlagen nachzuweisen z.B. Rechnungen, Verzol-  
lungsunterlagen u. ähnliches.

-----  
3. Erklärung zum Antrag Ich/Wir erkläre(n) hiermit :  
- daß ich/wir keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in  
diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt habe(n) oder stellen  
werde(n) (für Erzeugnisse der gleichen Produktgruppe). Mir/Uns ist bekannt,  
daß bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle  
Anträge ungültig sind.  
- daß ich/wir kein Einzelhandel- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, die ihre  
Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkaufen. Auf Verlangen der  
Agrarmarkt Austria ist dies nachzuweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit  
meiner Angaben zu überprüfen.

-----  
4. Unterzeichnung Ort, Datum .....

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens  
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

**Anlage II (zu VO (EG) Nr. 2508/97)**

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 verfügbare Gesamtmengen:

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN**

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge</b> <b>2. Halbjahr</b> <b>2000</b>	<b>Höchstmengen, die je</b> <b>Antragsteller beantragt</b> <b>werden können</b>
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver	3.125,-	781,25
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	Butter	875,-	218,75
0406	Käse und Topfen	1.750,-	437,50

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge</b> <b>2. Halbjahr</b> <b>2000</b>	<b>Höchstmengen, die je</b> <b>Antragsteller beantragt</b> <b>werden können</b>
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver	1.437,50	359,375
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter	625,-	156,25
0406	Käse und Topfen	1.000,-	250,-

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge 2. Halbjahr 2000</b>	<b>Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können</b>
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver	750,-	187,50
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter	375,-	93,75
0406	Käse und Topfen	880,-	220,-

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN UNGARN**

(in Tonnen)

	<b>Zollverminderung um 80 %</b>	<b>Zollfrei</b>	<b>EUR 1.910,-/t</b>
KN-Code und Erzeugnis	0406 Käse und Topfen	0402 10 Magermilchpulver	0406 90 29 Kashkaval
Verfügbare Menge in Tonnen für 2. Halbjahr 2000	1.250,-	187,50	100,-
Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können	312,50	46,875	25,-

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte*

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN RUMÄNIEN**

(Zollverminderung um 80 %)

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge 2. Halbjahr 2000</b>	<b>Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können</b>
0406	Käse und Topfen	937,50	234,375

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN**

(Zollverminderung um 80 %)

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge 2. Halbjahr 2000</b>	<b>Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können</b>
0406	Käse und Topfen	2.750,-	687,50

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LETTLAND**

(Zollverminderung um 80 %)

*(in Tonnen)*

<b>KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge 2. Halbjahr 2000</b>	<b>Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können</b>
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	1.562,50	390,625
ex 0402 29	Milch oder Rahm, eingedickt mit Zusatz von Zucker	125,-	31,25
0405 10	Butter	562,50	140,625
0406	Käse u. Topfen	750,-	187,50

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte*

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen  
der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den  
Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik  
Slowenien

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LITAUEN**

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge</b> <b>2. Halbjahr</b> <b>2000</b>	<b>Höchstmengen, die je</b> <b>Antragsteller beantragt</b> <b>werden können</b>
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	2.187,50	546,875
0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt mit Zusatz von Zucker	150,-	37,50
0405 10 11 0405 10 19	Butter	750,-	187,50
0406 90	andere Käse	875,-	218,75

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN SLOWENIEN**

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge</b> <b>2. Halbjahr</b> <b>2000</b>	<b>Höchstmengen, die je</b> <b>Antragsteller beantragt</b> <b>werden können</b>
0402 10 0402 21	Magermilchpulver Vollmilchpulver	650,-	162,50
0403 10	Joghurt	325,-	81,25
0406 90	Andere Käse	195,-	48,75

Hinweis:

Da die o.a. Mengen sowie die Zollverminderungen voraussichtlich in der nächsten Sitzung  
des Verwaltungsausschusses für Milch geändert werden, werden die betroffenen Importeure  
gebeten, sich vor Antragstellung mit der Agrarmarkt Austria in Verbindung zu setzen.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr. 17. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 2. Halbjahr 2000  
 Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen  
 der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den  
 Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik  
 Slowenien

**ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND \*)**

(zollfrei)

(in Tonnen)

<b>KN-Code</b> (aufgegliedert nach Produktgruppen)	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gesamtmenge</b> <b>2. Halbjahr</b> <b>2000</b>	<b>Höchstmengen, die je</b> <b>Antragsteller beantragt</b> <b>werden können</b>
0401 30	Milch und Rahm ohne Zusatz von Zucker mit mehr als 6 % Fett	250,-	62,50
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	5.000,-	1.250,-
0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	Joghurt, nicht aromatisiert	150,-	37,50
0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 68	Fermentierte Milchprodukte (ausgenommen Joghurt)	350,-	87,50
0405 10 11 0405 10 19	Butter	1.500,-	37,50
ex 0406	Käse, ausgenommen Topfen	1.000,-	250,-
ex 0406 10	Topfen	350,-	87,50

**\*) vorbehaltlich des noch ausstehenden Ratsbeschlusses**

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-396  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.